

nach lägen von der Lex Alamannorum und Bajuvariorum nur mehr Fassungen von Herzog Lantfried I. (etwa 710—720) und von Herzog Oatilo (etwa 740) vor. Das bayrische Gesetz habe den Urtext besser bewahrt als das alemannische. Der Vergleich mit dem wenigen, was wir aus dem 6. und 7. Jh. wissen, berechtigt nach B. durchaus dazu, sachlich die Angaben des Prologs der Lex Bajuvariorum anzuerkennen. Die Leges gehen also auf die Zeit der Könige Chlothar II. und Dagobert I. zurück, wie sie behaupten. Diese Beweisführung richtet sich vornehmlich gegen B. KRUSCH und seine Art der Beweisführung, wie man sagen muß, mit einigem Recht, da dessen rein textkritische Methode von selbst dazu führt, mangels anderen Vergleichsmaterials alle Quellen möglichst der karolingischen Zeit nahezurücken. Man wird B., wenn auch nicht in jeder Einzelheit, doch weitgehend zustimmen müssen, wenn man neben der Textkritik auch die Geschichte und Rechtsentwicklung sieht.

E. Kl.

208. Aus den reichen Ergebnissen der nicht nur für die deutsche Rechtsgeschichte, sondern ganz allgemein für die Geisteshaltung des deutschen Mittelalters ungemein anregenden Schrift — letzteres scheint uns in den bisherigen Rezensionen nicht hervorgehoben (vgl. etwa die sehr umfangreiche von F. BEYERLE, Zs. RG. Germ. Abt. 50, 394—407) — von ALFRED SCHULTZE, 'Augustin und der Seelteil des germanischen Erbrechts, Studien zur Entstehungsgeschichte des Freiteilsrechtes' (Abh. d. philol.-hist. Kl. d. Sächs. Ak. d. Wiss. 38, 4, Leipzig 1928) heben wir seinen gegen BRUNNER geführten Nachweis hervor, daß der Freiteil sich nicht aus der Gewohnheit der Grabbeigabe herleitet, ferner die Darstellung der Freiteilshöhe in den germanischen Rechten. Indem SCH. die Verwendung des Freiteils als Sohnteil Christi aus Augustin herleitet, schreibt er nicht nur der Kirche den wesentlichsten Impuls in der Weiterentwicklung des Freiteilsrechtes zu, sondern stellt es auch in den großen Zusammenhang der Donatio pro anima, 'des universalrechtlichen Instituts der christianisierten Welt, das den großen Impuls zur mittelalterlichen Wohltätigkeit gegeben hat'. — Vgl. als Nachtrag auch die Miszelle in Zs. RG. Germ. Abt. 50, 376—385.

209. A. OPPERMAN, 'Der fränkische Staatsgedanke und die Aachener Königskrönungen des Mittelalters. Eine diplomatische Untersuchung nebst einer Antikritik zum ersten Band der